

## GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

Firma \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Nachfolgend „Firma“ genannt

und

Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Nachfolgend „Studierende“ genannt

Schließen bezüglich der Abschlussarbeit zum Thema:

\_\_\_\_\_

folgende

### Geheimhaltungsvereinbarung

1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für den Informationsaustausch, der mit der oben bezeichneten Abschlussarbeit in Verbindung steht.
2. Die/der Studierende verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller vor, während und nach der Abschlussarbeit ausgetauschten bzw. auszutauschenden Informationen über geschäftliche und betriebliche Vorgänge der Firma.
3. Die/der Studierende wird vor, während und nach der Abschlussarbeit insbesondere Schriftstücke einschließlich Plänen und Zeichnungen, bildliche Darstellungen und sonstige schriftliche und mündliche Informationen sowie Modelle, Prototypen und andere Gegenstände geheim halten.
4. Die/der Studierende wird geschäftliche und betriebliche Vorgänge sowie Informationen ausschließlich im Rahmen der Betreuung der Abschlussarbeit verwenden und nicht an Dritte weitergeben oder anderweitig Nutzen daraus ziehen.
5. Mit den unter Ziffer 2 und 3 genannten Vorgängen, Informationen und Gegenständen werden nur die Prüfungsorgane und Hochschulbediensteten vertraut gemacht, die im Rahmen eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens vertraut gemacht werden müssen.
6. Die Firma und die/der Studierende bleiben Eigentümer all ihrer Informationen und können jederzeit über deren Verwendung verfügen.
7. Veröffentlichungen von Arbeitsergebnissen durch die Studierende/den Studierenden, die vertrauliche Informationen beinhalten, bedürfen die Zustimmung der Firma. Die Zustimmung darf im Hinblick auf die

Verpflichtungen der Studierende/ des Studierenden nicht unbillig verweigert werden. Sie gilt mit Ablauf von vier Wochen nach Anzeige der Veröffentlichungsabsicht – ohne dass dieser durch die Firma widersprochen wurde – als erteilt.

8. Diese Verpflichtung gilt bis zum Ablauf von 2 Jahren nach Beendigung der Abschlussarbeit.
9. Die Geheimhaltungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen und/ oder Unterlagen
  - Ohne Bruch dieser Vereinbarung bereits allgemein bekannt sind;
  - Später veröffentlicht oder auf andere Weise ohne Verschulden der Studierende/des Studierenden allgemein bekannt werden;
  - Rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden;
  - Bei der Studierende/dem Studierenden bereits von Inkrafttreten dieser Vereinbarung vorhanden waren.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Verpflichtung bedürfen der schriftlichen Niederlegung. Die Abänderung der Schriftformvereinbarung bedarf ebenfalls der Schriftform.

München, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Studierende/ des Studierenden